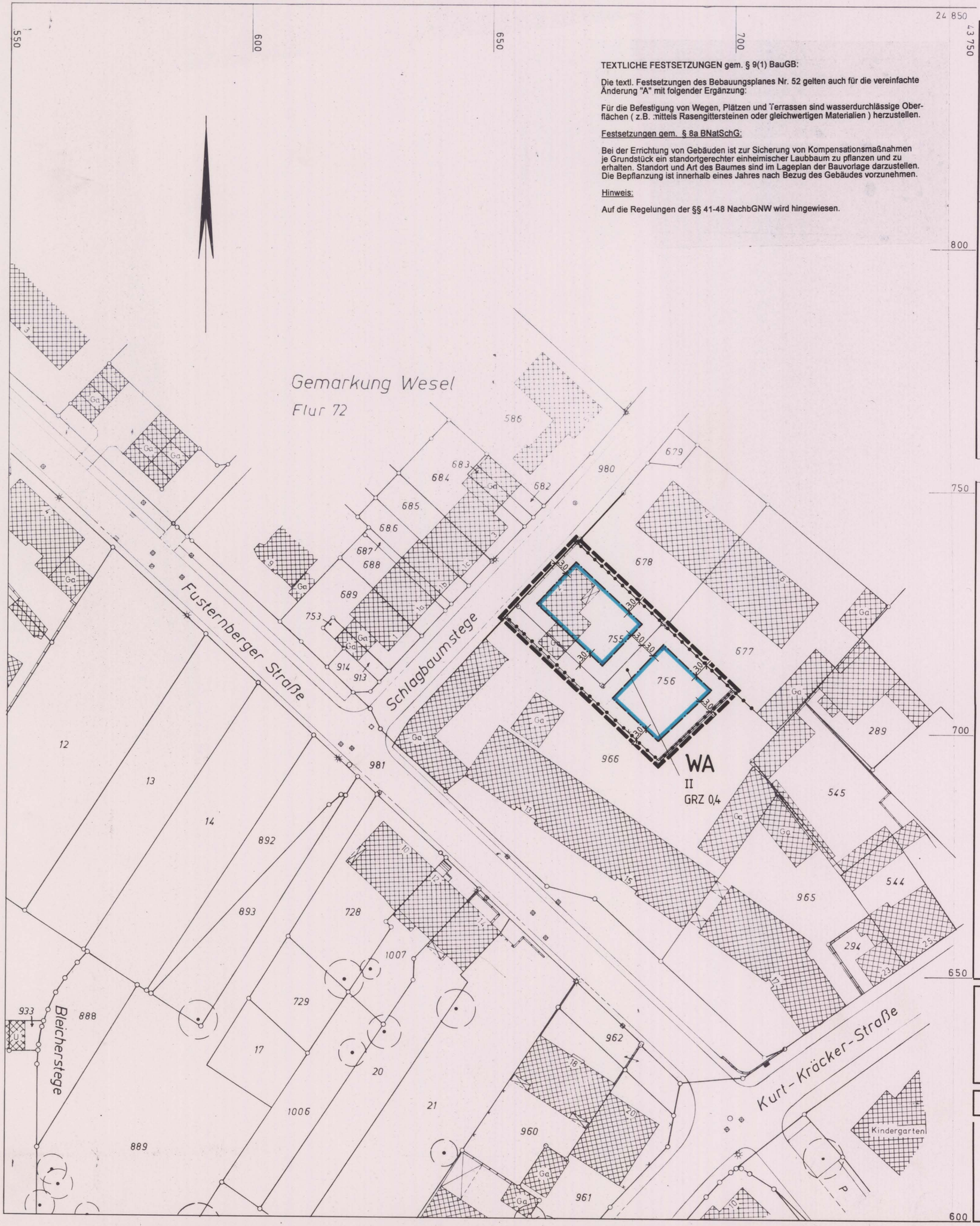


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB:

Die textl. Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 gelten auch für die vereinfachte Änderung "A" mit folgender Ergänzung:

Für die Befestigung von Wegen, Plätzen und Terrassen sind wasserdurchlässige Oberflächen (z.B. mittels Rasengittersteinen oder gleichwertigen Materialien) herzustellen.

Festsetzungen gem. § 8a BNatSchG:

Bei der Errichtung von Gebäuden ist zur Sicherung von Kompensationsmaßnahmen je Grundstück ein standortgerechter einheimischer Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Standort und Art des Baumes sind im Lageplan der Bauvorlage darzustellen. Die Bepflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bezug des Gebäudes vorzunehmen.

Hinweis:

Auf die Regelungen der §§ 41-48 NachbGNW wird hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.96 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.94 (BGBl. I S. 3486).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.90 (BGBl. I S. 58).

Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GVNW S. 666).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 07.05.95 (GVNW S. 218)

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.93 (BGBl. I S. 622)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - §8a - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.87 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.93 (BGBl. I S. 1458).

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit nach dem Stand vom 19.04.95 sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der Städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Stadtvermessungsamt Wesel

Wesel, den 19.4.96 Amtsleiter

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Stadtplanungsamt Wesel

Wesel, den 16.04.96 Amtsleiter

Der Rat der Stadt Wesel hat die Bebauungsplanänderung am 24.09.96 als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.
Die Bebauungsplanänderung ist am 31.10.96 mit dem Hinweis , daß dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtswirksam.

Ausgefertigt:
Wesel, den 31.10.96

Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- GRZ — Grundflächenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze

Bestand

- Flurstücksgrenze
- Bauliche Anlagen
- 755 — Flurstücksnummer
- Kanaldeckel
- Straßenlaterne

Bebauungsplan Nr. 52
Vereinfachte Änderung „A"

1. Ausfertigung	Maßstab 1 : 500

HANSESTADT WESEL
PLANUNGSAMT